

Merkblatt

Am 01.08.2023 ist die **Ersatzbaustoffverordnung (EbV)** als Artikel 1 der Mantelverordnung in Kraft getreten und ersetzt dadurch in weiten Teilen die Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M20) „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“.

Mit der Ersatzbaustoffverordnung verfolgt der Gesetzgeber das Ziel einer ressourcen-schonenden, kreislaufgesteuerten Bauweise.

Was sind Ersatzbaustoffe?

Es handelt sich dabei um mineralische Baustoffe, die als Abfall oder Nebenprodukt in Aufbereitungsanlagen hergestellt werden oder bei Baumaßnahmen anfallen.

Sie sind nach einer Aufbereitung für einen Einbau in technische Bauwerke geeignet und können als einer der unter § 2 Nummer 18 bis 33 EbV genannten Stoffe deklariert werden.

Dazu gehören neben Recycling-Baustoffen auch verschiedene Schlacken, Sande und Aschen.

Was sind technische Bauwerke?

Zu den technischen Bauwerken zählen insbesondere:

- Straßen, Wege, Parkplätze
- Baustraßen
- Schienenverkehrswege
- Befestigte Flächen (z.B. Lager- und Stellflächen)
- Leitungsgräben und Baugruben
- Lärm- und Sichtschutzwälle
- Aufschüttungen zur Stabilisierung von Böschungen.

Untersuchungspflichten

Einige Ersatzbaustoffe, wie z.B. Recycling-Baustoffe, müssen für die fachgerechte Anwendung zunächst einen Aufbereitungsprozess in einer Anlage durchlaufen.

Stationäre und auch mobile Aufbereitungsanlagen (z.B. Sieb- und Brechanlagen), in denen mineralische Ersatzbaustoffe hergestellt werden, welche für den Einbau in ein technisches Bauwerk bestimmt sind, unterliegen einer Pflicht zur Güteüberwachung. Diese beinhaltet einen Eignungsnachweis, die werkseigene Produktionskontrolle und eine Fremdüberwachung (§ 4 ff. EbV).

Untersuchungspflichten bestehen nicht nur für Ersatzbaustoffe aus Aufbereitungsanlagen, sondern auch für nicht aufbereitetes Bodenmaterial oder Baggergut, das in einem technischen Bauwerk eingebaut werden soll (§ 14 ff. EbV). Fällt z.B. Bodenmaterial bei einer Baumaßnahme an, welches zur Geländemodellierung für eine Folgebebauung verwendet werden soll, ist dieses ebenfalls zu untersuchen und zu bewerten. Weiterhin sind mineralische Ersatzbaustoffe anhand von den o.g. Untersuchungsergebnissen mit Materialwerten zu vergleichen (vgl. Anlage 1 EbV) und in eine Materialklasse einzuordnen. Vereinfacht gesagt, je höher ein Ersatzbaustoff mit Schadstoffen angereichert ist, umso höher ist seine Einstufung in eine Materialklasse (z.B. für Recycling-Baustoff der Klassen RC-1, RC-2 oder RC-3; für Bodenmaterial BM-0, BM-0*, BM-F0*, BMF1, BM-F2 und BM-F3).

Welche Anforderungen am Einbauort gibt es?

Mineralische Ersatzbaustoffe können ihrer Eignung entsprechend in einem technischen Bauwerk in einer bestimmten Einbauweise, wobei die Verordnung hiervon 17 unterschiedliche definiert, eingebaut werden. Am Einbauort selbst ist es notwendig, den höchsten zu erwartenden Grundwasserstand, die Bodenart und Mächtigkeit der Grundwasserdeckschicht zu ermitteln. Dies kann in der Regel nur durch einen Fachgutachter erfolgen. In den meisten Fällen können diese Parameter im Zuge eines Baugrundgutachtens mit dem entsprechenden Untersuchungsauftrag geprüft werden. Abzuprüfen ist auch, ob der Einbauort in einem Wasserschutzgebiet liegt. Die Verwendung von Ersatzbaustoffen jeglicher Art ist in Wasserschutzgebieten der Zone I unzulässig. Für die Zonen II und III (a/b) gibt es weitere Festsetzungen hinsichtlich der Verwendung (vgl. § 19 Abs. 6 EbV). Die Summe aus den vor Ort ermittelten Standortbedingungen, sowie die vorgesehene Einbauweise entscheiden darüber ob, und wenn ja, bis zu welcher Materialklasse ein Ersatzbaustoff verwendet werden darf (vgl. Anlage 2 und 3 der EbV).

Welche Dokumentationspflichten gibt es?

Für alle Ersatzbaustoffe bestehen vom Inverkehrbringen bis zum Einbau Dokumentationspflichten. Der Inverkehrbringer von mineralischen Ersatzbaustoffen, ob von einer Aufbereitungsanlage oder einem nicht aufbereitetem Bodenmaterial, hat einen Lieferschein (nach Muster Anlage 7 der EbV) auszustellen. Der Lieferschein ist über den Beförderer bis zum Verwender am Einbauort zu übermitteln. Der Verwender am Einbauort fügt den Lieferschein mit einem ausgefüllten Deckblatt (nach Muster der Anlage 8 der EbV) zusammen und übergibt diese Dokumente nach Abschluss der Maßnahme dem Bauherrn und in weiterer Folge dem Grundstückseigentümer. Die Dokumentation ist so lange aufzubewahren wie der Ersatzbaustoff am Einbauort verbleibt. Diese Dokumente sind auf Verlangen der Unteren Abfallbehörde vorzulegen.

Anzeigepflichten gem. § 22 EbV

Einbau von Ersatzbaustoffen außerhalb von Schutzgebieten

Der Einbau von folgenden mineralischen Ersatzbaustoffen oder ihrer Gemische, ab einem Gesamtvolumen von 250 m³, ist der unteren Abfallbehörde vom Verwender **vier Wochen vor Beginn des Einbaus** schriftlich oder elektronisch anzuzeigen:

- Baggergut der Klasse F3 (BG-F3)
- Bodenmaterial der Klasse F3 (BM-F3)
- Recycling-Baustoff der Klasse 3 (RC-3)
- Schlacken (HOS-2, SWS-1, SWS-2, GKOS)
- Kupferhüttenmaterial (CUM-1, CUM-2)
- Aschen (HMVA-1, HMVA-2)
- Gemische der genannten Materialien.

Zu beachten sind hierbei die Vorgaben zu Mindesteinbaumengen für bestimmte Schlacken und Aschen in Abhängigkeit der Art der Baumaßnahme (§ 20 EbV) sowie die für Niedersachsen geltenden Hinweise zur Einstufung von Bodenmaterial, Baggergut und Bauschutt nach der Gefährlichkeit im Sinn der Abfallverzeichnis-Verordnung.

Werden mineralische Ersatzbaustoffe im Rahmen von Rückbaumaßnahmen vor Ort hergestellt, so ist die Verwendung von Aufbereitungsanlagen anzuzeigen (§ 5 Abs. 6 EbV).

Betreiber mobiler Aufbereitungsanlagen zur Herstellung von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) haben **bei jeder neuen Baumaßnahme oder bei jedem sonstigen Wechsel des Einsatzortes** unverzüglich Folgendes an die Untere Abfallbehörde zu übermitteln: (hier bitte das zur Verfügung gestellte Formular verwenden!)

- den Namen des Betreibers der Aufbereitungsanlage
- den Einsatzort, an dem die Aufbereitungsanlage betrieben wird und
- eine Kopie des Prüfzeugnisses.

Das Prüfzeugnis beinhaltet folgende Komponenten (§ 5 Abs. 4 EbV):

- Durchführung der Erstprüfung
- Bewertung der Materialwerte
- Ergebnis der Betriebsbeurteilung.

Wie wird die Verwendung/Maßnahme angezeigt?

Die Vor- und Abschlussanzeigen haben nach dem Muster in Anlage 8 EbV - Voranzeige - zu erfolgen. Dafür ist das hier zur Verfügung gestellte Formular Anzeige für den Einbau von Ersatzbaustoffen zu nutzen.

Abschluss der Maßnahme

Gemäß § 25 Absatz 1 EbV hat der Verwender für mineralische Ersatzbaustoffe, die einer Voranzeige bedürfen, die tatsächlich eingebauten Mengen und Materialklassen der unteren Abfallbehörde zu melden. Dies erfolgt ebenfalls über das Formular Anzeige für den Einbau von Ersatzbaustoffen.

Die Meldung hat innerhalb von **zwei Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme** zu erfolgen.

Ordnungswidrigkeit

Wer eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, handelt ordnungswidrig. Nach § 69 Absatz 1 Nr. 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i. V. m. § 26 Absatz 1 Nr. 4 EbV kann ein Verstoß gegen § 22 Absatz 1 Satz 1 EbV, auch in Verbindung mit Satz 3, oder § 22 Absatz 2 Satz 1 EbV mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.

Dieses Merkblatt dient nur zur Erstinformation. Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird nicht erhoben, Rechtsansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.